

Lucas-Cranach- Gymnasium Lutherstadt Wittenberg



Wittenberg, 01.03.2004

Entschuldigungen beim Fernbleiben vom Unterricht

- Grundsätze:**
- (I) Schulgesetz des LSA vom 27.08.1996 § 36 (1) und § 43 (1)
 - (II) Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II Pkt. 5.2. RdErl. des MK vom 01.07.2003.
 - (III) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe - Oberstufenverordnung - vom 24.03.2003 (GVBl. LSA 8/03, S. 61)
 - (IV) Unterrichtsversäumnisse RdErl. des MK vom 24.04.2002

1. Die Kontrolle der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler obliegt den Fachlehrerinnen und Fachlehrern zu Beginn einer jeden Unterrichtsstunde. Die Klassenlehrer führen die entsprechenden Listen. Bei Auffälligkeiten bezüglich der Anwesenheit im Kursunterricht informieren die Fachlehrer den Tutor oder die Oberstufenkoordinatorin.
2. Im Falle der Nichtteilnahme am Unterricht ist für die Schülerin oder den Schüler grundsätzlich um **Entschuldigung** zu bitten.
3. Die **Entschuldigung (fernmündlich, persönlich oder schriftlich – KEINE E-Mail)** hat spätestens am zweiten Fehltag nach der ersten Nichtteilnahme zu erfolgen.
4. Eine **schriftliche Entschuldigung (KEINE E-Mail)** ist in jedem Falle bei **Rückkehr zum Unterricht** vorzulegen.
Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 geben diese dem Klassenlehrer, welcher den Eingang registriert und die Entschuldigung bis zum Ende des Schuljahres aufzubewahren hat. Die Fachlehrer informieren sich bei den Klassenlehrern über das ordnungsgemäße Entschuldigen der Schüler.
Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 bis 12 lassen die Entschuldigungen von den einzelnen Fachlehrern abzeichnen und geben diese dann dem Tutor, welcher den Eingang registriert und die Entschuldigung bis zum Ende des Schuljahres aufzubewahren hat.
5. Liegt die **schriftliche Entschuldigung** nicht fristgemäß, d. h. bei Rückkehr zum Unterricht vor, werden alle in diesem Zeitraum geschriebenen Klassenarbeiten (Klasse 5 bis 10) / Klausuren (Klasse 11 / 12) und anderen schriftlichen Leistungserhebungen mit Note VI bzw. 00 Pktn. bewertet.
6. Gibt es Gründe für die Nichtvorlage der **schriftlichen Entschuldigung**, die von dem Schüler nicht zu vertreten sind, erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch die Schulleitung.
7. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Sofern dafür Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen.
8. Volljährige Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
9. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine amtsärztliche Bescheinigung angefordert werden.
10. Bei ordnungsgemäßer **Entschuldigung** hat die Schülerin oder der Schüler die Pflicht in Absprache mit den Fachlehrern den nächstmöglichen Nachschreibtermin entsprechend der Nachschreibregelung wahrzunehmen.
11. Schülerinnen und Schüler, die wegen **plötzlicher Erkrankung** nach Hause gehen möchten, haben sich grundsätzlich persönlich beim **unterrichtenden Fachlehrer und im Sekretariat** der Schule abzumelden. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern oder Angehörige telefonisch zu informieren.
Ein „Mitschicken“ anderer Schüler ist nicht statthaft.
12. **Freistellungen** vom Unterricht sind durch die Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schülern durch

Lucas-Cranach- Gymnasium Lutherstadt Wittenberg

diese selbst) mind. drei Tage vorher (Freistellungen **einen Tag**) beim Klassenleiter / Tutor oder fünf Tage vorher (für Freistellungen von **zwei bis zu zehn Tagen**) beim Schulleiter schriftlich zu beantragen. Alle in diesem Zeitraum erfolgten Leistungserhebungen sind in Absprache mit den Fachlehrern eigenverantwortlich nachzuholen!